

## **SPÄNGLER SEILERN GLOBAL TRUST**

Miteigentumsfonds nach österreichischem Recht (§20 Investmentfondsgesetz 1993)  
verwaltet durch die Spängler IQAM Invest GmbH

AT0000934583 / AT0000818000

## **RECHENSCHAFTSBERICHT**

vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft.

Die in den genehmigten Fondsbestimmungen genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich noch auf das InvFG 1993.

## INHALTSVERZEICHNIS

Organe der Spängler IQAM Invest GmbH.....	1
Organe des Spängler Seilern Global Trust.....	2
Bericht an die Anteilsinhaber des Spängler Seilern Global Trust .....	3
Übersicht über die letzten drei Rechnungsjahre in EUR.....	5
Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance).....	6
Fondsergebnis in EUR (Ertragsrechnung).....	7
Entwicklung des Fondsvermögens in EUR.....	8
Verwendungs(Herkunfts-)rechnung in EUR.....	8
Wertpapiervermögen und derivative Produkte zum 31.07.2012.....	9
Aufgliederung des Fondsvermögens zum 31.07.2012 in EUR.....	11
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk*) .....	12
Steuerliche Behandlung .....	14
Steuerliche Behandlung für Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000934583) .....	16
Steuerliche Behandlung für Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000818000) .....	20
Allgemeine Fondsbestimmungen .....	24
Besondere Fondsbestimmungen.....	26

## ORGANE DER SPÄNGLER IQAM INVEST GMBH

- Fondsverwaltung:** Spängler IQAM Invest GmbH  
(vormals: Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)  
Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg  
T +43 662 8686-886, F +43 662 8686-869  
fonds@spaengler-iqam.at, www.spaengler-iqam.at
- Aufsichtsrat:** KR Heinrich Spängler, Vorsitzender  
Vorsitzender des Aufsichtsrates, Bankhaus Carl Spängler & Co. AG
- Prof. Dr. Andreas Grünbichler, stv. Vorsitzender  
Mitglied des Vorstandes, CFO  
Wüstenrot Versicherungs-AG und Bausparkasse Wüstenrot AG
- Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Josef Zechner, stv. Vorsitzender (ab 10.02.2012)  
Mitglied der Wissenschaftlichen Leitung, Spängler IQAM Invest
- Dr. Jochen Stich  
Treasurer, Porsche Holding GmbH
- Dr. Helmut Gerlich  
Sprecher des Vorstandes, Bankhaus Carl Spängler & Co. AG
- OMR Dr. Hans Richter  
Verwaltungsratsausschussvorsitzender, Ärztekammer für Salzburg
- Dr. Werner G. Zenz (bis 10.02.2012)  
Mitglied des Vorstandes, Bankhaus Carl Spängler & Co. AG
- DI (FH) Helmut Hintsteiner  
vom Betriebsrat entsandt
- Robert Ensinger, CIIA, CEFA, CPM  
vom Betriebsrat entsandt
- Mag. Gernot Reisenbichler  
vom Betriebsrat entsandt
- Geschäftsführung:** Mag. Werner Eder (ab 01.10.2011)
- Mag. Dr. Stefan Ebner, CPM (bis 30.09.2011)
- Mag. Markus Ploner, CFA, MBA
- Dr. Thomas Steinberger (ab 01.04.2012)
- Staatskommissäre:** Ministerialrat Dr. Hans Luksch, Staatskommissär (bis 31.10.2012)
- Mag. Elisabeth Ninaus, Staatskommissär-Stellvertreterin

## ORGANE DES SPÄNGLER SEILERN GLOBAL TRUST

<b>Fondsmanager:</b>	Seilern Investment Management Ltd., London
<b>Depotbank:</b>	State Street Bank GmbH Filiale Wien*
<b>Zahlstellen:</b>	In Österreich: Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, Salzburg, und deren Filialen State Street Bank GmbH Filiale Wien*  In Deutschland: State Street Bank GmbH, München
<b>Abschlussprüfer:</b>	KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz
<b>Steuerliche Vertretung in Österreich iSd § 186 Abs 2 Z 2 InvFG:</b>	Ernst & Young Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien
<b>Steuerliche Vertretung in Deutschland iSd § 5 InvStG:</b>	KPMG Alpen-Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz
<b>ISIN / Deutsche WKN:</b>	AT0000934583 / 973105    Ausschüttende Tranche (A) AT0000818000 / 676583    Thesaurierende Tranche (T)

\* Bezeichnung gemäß Firmenbuch, lt. Fondsbestimmungen State Street Bank GmbH Zweigniederlassung Wien

## BERICHT AN DIE ANTEILSINHABER DES SPÄNGLER SEILERN GLOBAL TRUST

### MARKTENTWICKLUNG

Die Schuldenkrise der Eurozone beherrschte den Berichtszeitraum. Die Märkte waren zusehends frustriert über die Unfähigkeit der Politiker, den negativen Rückkoppelungskreis zwischen niedrigem Wachstum, sich abschwächenden Fiskaldaten, steigenden Rekapitalisierungsnotwendigkeiten im Bankenbereich und Bilanzverkürzung zu brechen. Die Ereignisse beschleunigten sich, als sich die Krise von der Peripherie ins Zentrum bewegte. Die Kreditkosten von Spanien und Italien erreichten untragbare Höhen, während die Renditen der als sicher empfundenen Deutschen Anleihen mit 1,17% für 10-jährige Laufzeiten historische Tiefststände erreichten. Die EZB sah sich gezwungen, mit mehreren Initiativen einzugreifen, inklusive einer Dreijahressicherung der Liquiditätserfordernisse europäischer Banken in unbegrenzter Höhe. Die Zentralbanken bewegten sich in einem globalen Lockerungszyklus. Zusätzliche Besorgnis herrschte unter den Investoren auch über die nur träge wirtschaftliche Erholung infolge der Schuldenkrise der Eurozone, die etliche ihrer Länder in die Rezession stieß. In den USA enttäuschten die Zahlen des Arbeitsmarktes und der Produktion, während der Immobilienmarkt Zeichen einer Stabilisierung zeigte. China musste den stärksten Konjunkturabschwung seit Krisenbeginn erfahren und reagierte mit zwei Zinssenkungen innerhalb eines Monats.

Die EZB sah sich gezwungen, mit mehreren Initiativen einzugreifen, inklusive einer Dreijahressicherung der Liquiditätserfordernisse europäischer Banken in unbegrenzter Höhe.

Die Zentralbanken bewegten sich in einem globalen Lockerungszyklus. Zusätzliche Besorgnis herrschte unter den Investoren auch über die nur träge wirtschaftliche Erholung infolge der Schuldenkrise der Eurozone, die etliche ihrer Länder in die Rezession stieß. In den USA enttäuschten die Zahlen des Arbeitsmarktes und der Produktion, während der Immobilienmarkt Zeichen einer Stabilisierung zeigte. China musste den stärksten Konjunkturabschwung seit Krisenbeginn erfahren und reagierte mit zwei Zinssenkungen innerhalb eines Monats.

### WERTENTWICKLUNG SEIT FONDSBEGINN (3. JÄNNER 1994)



### FONDSENTWICKLUNG

Der **Spängler Seilern Global Trust** erreichte im Berichtszeitraum eine Performance von +7,59%. Der Fonds ist zu 81% in globalen Aktien, 13% in Staatsanleihen und 6% in Cash investiert. Der Fonds hält 24 Aktien, die nach unserer Meinung zu den besten weltweit zählen. Die größten fünf Positionen waren **MasterCard** (8,5%), **Google** (6,2%), **Western Union** (4,7%), **Novo Nordisk** (4,4%), und **United Health Group** (4,2%). Die stärksten Beiträge zur Performance kamen von MasterCard, Novo Nordisk (+24%), **Philip Morris**, **Colgate** and **Yum! Brands**. Abzüge kamen von **Ericsson**, Western Union, **St. Jude Medical** and **Hays**. Der Fonds nahm eine neue Position in **Fanuc** ein, dem weltgrößten Erzeuger von Computer Numeric Control (CNC)-Systemen mit einem globalen Marktanteil von 50% bis 60%. Fanuc ist auch der weltgrößte Erzeuger von Robotern. Auch neu hinzu kam **Tesco**, die britische Handelskette. Abgeschichtet wurden **PepsiCo**, **Synthes**, **Essilor** und **Walgreens**.

### AUSBLICK

Wir erwarten, dass sich die globale Expansion fortsetzt, allerdings mit einem unterdurchschnittlichen BIP-Wachstum für 2012. Strukturelle Unausgewogenheiten der Eurozone sind tief verwurzelt, und an schuldenfinanzierten Haushalt gewöhnte Staaten werden ihre Bücher ausgleichen müssen. Die politischen Entscheidungsträger in den USA werden im 2. Halbjahr 2012 wieder im Rampenlicht stehen, wenn die sogenannte „Fiskalklippe“ zu bezwingen ist. Politische Spiele mit dem Feuer könnten die Märkte beunruhigen. Die USA müssen noch ihre untragbare Schuldenlast in den Griff bekommen. Auch gibt es im Oktober Wahlen für das Präsidentschaftsamt und den Kongress. In Anbetracht dieser Unsicherheit ist es wahrscheinlich, dass Unternehmen im Bereich der Personalakquisitionen und der Ausgaben vorsichtig agieren. Das derzeitige Umfeld begünstigt einen Investmentstil, der sich auf hochqualitative Wachstumsunternehmen mit Preisführerschaft und Wachstum aus natürlicher Nachfrage fokussiert. Der Fonds ist in solche Werte investiert, was uns optimistisch in die Zukunft blicken lässt. So erwarten wir keine gravierenden Änderungen unserer Anlagestrategie während der nächsten sechs Monate.

**PERFORMANCE- UND RISIKOKENNZAHLEN VOM 31.07.2012  
IN FONDSWÄHRUNG (EUR)**

**Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000934583)**

12 Monate in %	+7,59
3 Jahre p.a. in %	+8,37
Seit Fondsbeginn p.a. in %	+3,86
Risiko 3 Jahre p.a.	±8,91

Performanceangaben lt. OeKB

Die Ermittlung des Leverage wird gemäß der Umrechnungsmethodik der Einzelinvestments nach dem Commitment Approach vorgenommen.

## ÜBERSICHT ÜBER DIE LETZTEN DREI RECHNUNGSJAHRE IN EUR

Rechnungsjahresende	31.07.2012	31.07.2011	31.07.2010
Fondsvermögen in 1.000	4.032	3.923	4.251
<b>Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000934583)</b>			
Rechenwert je Anteil	89,73	85,17	77,91
Anzahl der ausgegebenen Anteile	4.253	4.420	4.513
Ausschüttung je Anteil	2,00	1,75	1,75
Ausschüttungsrendite in %	2,40	2,30	2,38
Wertentwicklung in %	+7,59	+11,69	+5,93
<b>Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000818000)</b>			
Rechenwert je Anteil	128,90	119,81	107,36
Anzahl der ausgegebenen Anteile	28.318	29.600	36.321
zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	0,00	10,09	0,00
Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG	0,00	0,00	0,09
Wertentwicklung in %	+7,59	+11,69	+5,93

### **Ausschüttende Tranche:**

Die Ausschüttung erfolgt ab dem 15. November 2012 von der jeweiligen depotführenden Bank. Die depotführende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung die Kapitalertragsteuer (siehe steuerliche Behandlung Teil B Punkt 17) einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Ausschüttungsrendite wird folgendermaßen ermittelt: Ausschüttung / (letzter Rechenwert des vorangegangenen Rechnungsjahres abzüglich Ausschüttung für das vorangegangene Rechnungsjahr)

### **Thesaurierende Tranche:**

Bei der thesaurierenden Tranche werden die Erträge – mit Ausnahme der Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG (= KESt-Auszahlung) – im Fonds belassen. Die Auszahlung gem. § 58 Abs 2 InvFG wird ab dem 15. November 2012 von der jeweiligen depotführenden Bank ausbezahlt bzw. bei Kapitalertragsteuerpflicht einbehalten und abgeführt.

## WERTENTWICKLUNG IM RECHNUNGSJAHR (FONDS-PERFORMANCE)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: je Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags

### **Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000934583)**

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	85,17
Ausschüttung am 15.11.2011 (Rechenwert: 82,56) von 1,75 entspricht 0,0212 Anteilen	1,75
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	89,73
Gesamtwert inkl. (fiktiv) mit dem Ausschüttungsbetrag erworbene Anteile (1,0212 * 89,73)	91,63
Nettoertrag pro Anteil (91,63 - 85,17)	6,46
<b>Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %</b>	<b>+7,59</b>

### **Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000818000)**

Rechenwert am Beginn des Rechnungsjahres	119,81
Rechenwert am Ende des Rechnungsjahres	128,90
Nettoertrag pro Anteil (128,90 - 119,81)	9,09
<b>Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %</b>	<b>+7,59</b>

Die OeKB-Methode unterstellt einen fiktiven Erwerb von neuen Fondsanteilen am Ex-Tag im Gegenwert der Ausschüttung/Auszahlung pro Anteil.

Bei der Performance-Ermittlung nach der OeKB-Berechnungsmethode kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu Rundungsdifferenzen sowie bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Performance-Ergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Entwicklungen eines Fonds zu. Allfällige Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden in der Performance-Berechnung nicht berücksichtigt.



## FONDSERGEBNIS IN EUR (ERTRAGSRECHNUNG)

### REALISIERTES FONDSERGEBNIS

#### Ordentliches Fondsergebnis

##### Erträge (ohne Kursergebnis) <sup>4)</sup>

Zinserträge	21.868,64	
Dividendenerträge	48.022,66	
sonstige Erträge	0,00	
Zinsaufwendungen (Sollzinsen)	-23,36	69.867,94

##### Aufwendungen

Vergütung an die KAG <sup>1)</sup>	-59.110,43	
Kosten für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	-4.520,00	
Publizitätskosten	-6.351,67	
Kosten für die Depotbank	-8.978,37	
Kosten für Dienste externer Berater	0,00	-78.960,47

**Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -9.092,53**

##### Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) <sup>2) 3)</sup>

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	106.156,36	
Gewinne aus derivativen Instrumenten	46.920,15	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-43.650,60	
Verluste aus derivativen Instrumenten	-387.083,62	-277.657,71

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) -286.750,24**

##### NICHT REALISIERTES KURSERGEBNIS <sup>2) 3)</sup>

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		575.731,21
--	--	------------

**Ergebnis des Rechnungsjahres 288.980,97**

##### ERTRAGSAUSGLEICH

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	8.053,35	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	-936,34	7.117,01

**FONDSERGEBNIS GESAMT 296.097,98**

- 1) In der Vergütung an die KAG ist eine performanceabhängige Vergütung in Höhe von 0,00 enthalten.
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): 298.073,50
- 4) Auf Grund per 1.4.2012 geänderter steuerlicher Vorschriften wurde eine Änderung des Ausweises von Zinserträgen vorgenommen. Diese hat keine Auswirkungen auf den Rechenwert des Fonds.

## ENTWICKLUNG DES FONDSVERMÖGENS IN EUR

<b>FONDSVERMÖGEN AM BEGINN DES RECHNUNGSJAHRES</b>		<b>3.923.149,64</b>
<b>Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000934583)</b>		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 15.11.2011		-7.735,00
<b>Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000818000)</b>		
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.11.2011		0,00
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>		
Ausgabe von Anteilen	27.100,86	
Rücknahme von Anteilen	-199.465,93	
Anteiliger Ertragsausgleich	-7.117,01	-179.482,08
<b>Fondsergebnis gesamt</b>		
(das Fondsergebnis ist im Detail auf der vorhergehenden Seite dargestellt)		296.097,98
<b>FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES</b>		<b>4.032.030,54</b>

## VERWENDUNGS(HERKUNFTS-)RECHNUNG IN EUR

<b>REALISIERTES FONDSERGEBNIS (INKL. ERTRAGSAUSGLEICH)</b>		<b>-279.633,23</b>
<b>Ausschüttende Tranche (ISIN AT0000934583)</b>		
Ausschüttung am 15.11.2012 für 4.253 Ausschüttungsanteile zu je 2,00		-8.506,00
<b>Thesaurierende Tranche (ISIN AT0000818000)</b>		
Auszahlung (KESt) am 15.11.2012 für 28.318 Thesaurierungsanteile zu je 0,00		0,00
<b>AUFWANDS- UND VERLUSTABDECKUNG AUS DER SUBSTANZ</b>		<b>-288.139,23</b>

Ausschüttungsfähiger Gewinnvortrag in die Folgeperiode: 30.528,56

## WERTPAPIERVERMÖGEN UND DERIVATIVE PRODUKTE ZUM 31.07.2012

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Zinssatz	Käufe / Zugänge Stück / Nominale	Verkäufe / Abgänge (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs in Wertpapier- währung	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen	
<b>ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENE WERTPAPIERE</b>									
<b>AKTIEN auf AMERIKANISCHE DOLLAR lautend</b>									
IE00B4BNMY34	ACCENTURE PLC A DL-000025		0	0	2.830	60,3800	139.575,58	3,46	
US0530151036	AUTOM. DATA PROC. DL -,10		0	0	3.030	57,3400	141.915,62	3,52	
US0718131099	BAXTER INTL DL 1		0	0	2.648	58,9700	127.549,57	3,16	
US17275R1023	CISCO SYSTEMS DL-,001		0	0	7.173	15,8700	92.983,88	2,31	
US1924461023	COGNIZANT TECH. SOLA		1.400	0	2.940	57,3100	137.628,26	3,41	
US1941621039	COLGATE-PALMOLIVE DL 1		0	0	1.515	107,4700	132.993,30	3,30	
US38259P5089	GOOGLE INC. A DL-,001		0	0	480	632,3000	247.910,15	6,15	
US5486611073	LOWE'S COS INC. DL-,50		0	0	4.798	26,8600	105.267,94	2,61	
US57636Q1040	MASTERCARD INC.A DL-,0001		0	0	950	441,1500	342.325,91	8,49	
US7181721090	PHILIP MORRIS INTL INC.		0	0	1.832	91,1800	136.444,16	3,38	
US7908491035	ST JUDE MEDICAL INC.DL-10		0	0	2.880	37,5400	88.311,37	2,19	
US8636671013	STRYKER CORP. DL-,10		0	0	3.201	52,3400	136.851,41	3,39	
US87612E1064	TARGET CORP. DL-,0833		0	0	2.560	62,0400	129.730,37	3,22	
US91324P1021	UNITEDHEALTH GROUP DL-,01		686	0	3.921	53,2600	170.579,91	4,23	
US9598021098	WESTERN UNION CO. DL-,01		0	0	13.252	17,5600	190.079,74	4,71	
US9884981013	YUM BRANDS		0	0	2.783	66,4000	150.942,37	3,74	
						Summe	2.471.089,54	61,29	
<b>AKTIEN auf BRITISCHE PFUND lautend</b>									
GB0004161021	HAYS PLC LS-,01		0	0	44.020	0,7410	41.813,64	1,04	
GB00B24CGK77	RECKITT BENCK.GRP LS -,10		0	0	3.171	35,3600	143.733,57	3,56	
GB0008847096	TESCO PLC LS-,05		7.769	17.628	7.769	3,1835	31.704,41	0,79	
						Summe	217.251,62	5,39	
<b>AKTIEN auf DÄNISCHE KRONEN lautend</b>									
DK0060102614	NOVO-NORDISK NAM. B DK 1		243	0	1.423	930,0000	177.903,69	4,41	
						Summe	177.903,69	4,41	
<b>AKTIEN auf JAPANISCHE YEN lautend</b>									
JP3802400006	FANUC CORP.		686	0	686	12.730,0000	91.228,65	2,26	
						Summe	91.228,65	2,26	
<b>AKTIEN auf SCHWEDISCHE KRONEN lautend</b>									
SE0000108656	ERICSSON B (FRIA)		4.274	0	9.104	62,5000	68.401,76	1,70	
SE0000106270	HENNES + MAURITZ B SK-125		0	0	2.990	250,0000	89.859,95	2,23	
						Summe	158.261,71	3,93	
<b>AKTIEN auf SCHWEIZER FRANKEN lautend</b>									
CH0038863350	NESTLE NAM. SF-,10		0	350	3.355	59,8500	167.177,38	4,15	
						Summe	167.177,38	4,15	
<b>ANLEIHEN auf EURO lautend</b>									
NL0009331461	NEDERLD 10-13	1,750	0	0	215	100,8325	216.789,88	5,38	
FR0113087466	REP. FSE 08-13 B.T.A.N.	3,750	0	140	90	101,6725	91.505,25	2,27	
FR0118153370	REP. FSE 10-12 B.T.A.N.	0,750	0	105	215	100,1000	215.215,00	5,34	
						Summe	523.510,13	12,98	
<b>SUMME DER ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENEN WERTPAPIERE</b>								3.806.422,72	94,40
<b>SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN</b>								3.806.422,72	94,40

Die Verwaltungsvergütung des Spängler Seilern Global Trust betrug im Rechnungsjahr 2011/2012 1,50 %.

Bezeichnung / Underlying	Whg.	Anzahl / Betrag	Kontrakt- kurs	unrealisiertes Ergebnis in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
-----------------------------	------	--------------------	-------------------	--------------------------------------	--------------------------------------

#### DEWISENTERMINGESCHÄFTE (OFFENE POSITIONEN)

##### VERKÄUFE

GBP	EUR	-160.000	0,7806	-7.082,31	-0,17
USD	EUR	-2.820.000	1,2250	-50.357,61	-1,25
			Summe	-57.439,92	-1,42

##### SUMME DEWISENTERMINGESCHÄFTE

-57.439,92 -1,42

#### BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN

WÄHRUNG	FONDSWÄHRUNG	BETRAG FONDSWÄHRUNG
EURO	EUR	261.405,50
AMERIKANISCHE DOLLAR	EUR	8.788,41
BRITISCHE PFUND	EUR	5.616,99
DÄNISCHE KRONEN	EUR	5,87
JAPANISCHE YEN	EUR	128,65
SCHWEDISCHE KRONEN	EUR	4,73
SCHWEIZER FRANKEN	EUR	227,59

##### SUMME BANKGUTHABEN / BANKVERBINDLICHKEITEN

276.177,74

#### DEWESENKURSE

WÄHRUNG	EINHEITEN	KURS
AMERIKANISCHE DOLLAR	1 EUR =	1,22425 USD
BRITISCHE PFUND	1 EUR =	0,78010 GBP
DÄNISCHE KRONEN	1 EUR =	7,43880 DKK
JAPANISCHE YEN	1 EUR =	95,72410 JPY
SCHWEDISCHE KRONEN	1 EUR =	8,31850 SEK
SCHWEIZER FRANKEN	1 EUR =	1,20110 CHF

#### WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE, SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

ISIN	Wertpapier-Bezeichnung	Zins- satz	Whg.	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
US87162M4096	SYNTHES ACC.INV. SF-,001		CHF	0	1.100
FR0000121667	ESSILOR INTL INH. EO -,35		EUR	0	941
US7134481081	PEPSICO INC. DL-,0166		USD	0	2.163
US9314221097	WALGREEN CO. DL 0,078125		USD	0	2.573
DE0001135200	BUNDANL.V. 02/12 A.II	5,000	EUR	0	255

## AUFGliederung DES FONDSVERMÖGENS ZUM 31.07.2012 IN EUR

	EUR	%
Anleihen	523.510,13	12,98
Aktien	3.282.912,59	81,42
<b>Wertpapiervermögen</b>	<b>3.806.422,72</b>	<b>94,40</b>
Devisentermingeschäfte	-57.439,92	-1,42
Zinsenansprüche	5.277,51	0,13
Dividendenansprüche	1.592,49	0,04
Bankguthaben / Bankverbindlichkeiten	276.177,74	6,85
<b>FONDSVERMÖGEN</b>	<b>4.032.030,54</b>	<b>100,00</b>

Salzburg, im November 2012

### Spängler IQAM Invest GmbH

e. h. Mag. Werner Eder

e. h. Mag. Markus Ploner, CFA, MBA

e. h. Dr. Thomas Steinberger

## UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK<sup>\*)</sup>

Wir haben den beigelegten Rechenschaftsbericht zum 31. Juli 2012 der Spängler IQAM Invest GmbH über den von ihr verwalteten "Spängler Seilern Global Trust", Miteigentumsfonds, über das Rechnungsjahr vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Juli 2012 über den "Spängler Seilern Global Trust", Miteigentumsfonds, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

### **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

### **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Linz, am 26. November 2012

**KPMG Austria AG**  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

e. h. Mag. Martha Kloibmüller  
Wirtschaftsprüfer

e. h. Mag. Ernst Pichler  
Wirtschaftsprüfer

\*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

## STEUERLICHE BEHANDLUNG

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten. Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.

Aus-	Thesau-
schüttungs-	rierungs-
anteile	anteile
AT0000934583	AT0000818000
EUR	EUR

### A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

#### 1. Anteile im Privatvermögen

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		-	-
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:	1)		
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		-	-
- Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)	-	-
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:		-	-
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		-	-
- Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		-	-
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		-	-
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		-	-

#### 2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	2,0000	-
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	9)		
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:	4)		
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:		2,0000	-
- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Halftesteuersatz beansprucht wird:		-	-
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung:	5)	-	-
- Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	-	-
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		-	-
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		-	-



<b>3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)</b>		6)	
a) Zurechnungen:			
- Ausschüttung		2,0000	-
- ordentliches Fondsergebnis		-	-
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		-	-
- inländische KESt auf inländische Dividenderträge:		-	-
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		-	-
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		-	-
- Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividenderträge:		-	-
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		-	-
b) Abrechnungen:			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:	7)	-	-
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		-	-
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. Abschnitt B.):		-	-
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		-	-
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividenderträge:		-	-
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	-	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer: (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)			
davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividenderträge	8)	-	-
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt:			
	7)	0,0003	0,0005
e) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			

#### 4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte: Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):			
steuerpflichtige Auslandsdividenden:		-	-
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:			
		-	-
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt			
	7)	0,0003	0,0005
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.			
2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.			
3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.			
4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.			
5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KESt auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KESt erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KESt auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KESt vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16. im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen aufgrund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.			
6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.			
7) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Punkt 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen die Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.			
8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividenderträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf Körperschaftsteuer anrechenbar.			
9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.			

## STEUERLICHE BEHANDLUNG FÜR AUSSCHÜTTENDE TRANCHE (ISIN AT0000934583)

TEIL B	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
	mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
<b>Rechnungsjahr: 01.08.2011 - 31.07.2012</b>				
<b>Zuflussdatum: 15.11.2012</b>				
<b>ISIN: AT0000934583</b>				
1. Ausschüttung vor Abzug der KES II und III	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000
<b>2. Zuzüglich:</b>				
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	-	-	-	-
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-	-	-
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-	-	-
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (30%)	-	-	-	-
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	-	-	-	-
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	-	-	-	-
3. Ertrag	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000
<b>4. Abzüglich:</b>				
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	-	-	-	-
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge 2)	-	-	-	-
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	-	-	-	-
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	-	-	-	-
e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 3)	-	-	-	-
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	-	-	-	-
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	-	-	-	-
h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne 2,0000	2,0000	-	-	2,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-	-	-
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz 16)	-	-	-	-
5. Verbleibender Ertrag	-	2,0000	2,0000	-
6. Hievon endbesteuert	-	-	-	-
<b>7. Steuerpflichtige Einkünfte</b> 5) 16)	<b>0,0000</b>	<b>2,0000</b>	<b>2,0000</b>	<b>0,0000</b>
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung				
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	89,73	89,73	89,73	89,73
9. -				
<b>Detailangaben</b>				
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt				
a) Dividenden 4) 6)	-	-	-	-
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	-	-	-	-
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	-	-	-	-
gesamt	-	-	-	-

	Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
		Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	
<b>Rechnungsjahr: 01.08.2011 - 31.07.2012</b> <b>Zuflussdatum: 15.11.2012</b> <b>ISIN: AT0000934583</b>				
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) aus Aktien (Dividenden) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	7) 8) 9) 10) 4)	0,0445 - - 0,0445	0,0445 - - 0,0445	0,0003 - - 0,0003
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) aus Aktien (Dividenden) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	10) 11)	0,0742 - - 0,0742	0,0742 - - 0,0742	0,0742 - - 0,0742
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		-	-	0,0442 0,0442
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG:	12)			
a) inländische Dividenden		-	-	-
b) ausländische Dividenden		-	-	-
gesamt		-	-	-
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13)			
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-	-
c) ausländische Dividenden	14)	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	-	-	-
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-
i) Substanzgewinne (30%)	14) 15)	-	-	-
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		-	-	-
15. Österreichische KEST II auf:	13)			
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	-	-	-
c) ausländische Dividenden		-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds		-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
16. Österreichische KEST III auf:				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-
b) Substanzgewinne		-	-	-
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>17. Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
	mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
<b>Rechnungsjahr: 01.08.2011 - 31.07.2012</b>				
<b>Zuflussdatum: 15.11.2012</b>				
<b>ISIN: AT0000934583</b>				
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus dänischen Aktien	0,0091	0,0091	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien	0,0026	0,0026	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus schwedischen Aktien	0,0127	0,0127	0,0000	0,0000
aus Schweizer Aktien	0,0198	0,0198	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0445</b>	<b>0,0445</b>	<b>0,0003</b>	<b>0,0003</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus dänischen Aktien	0,0073	0,0073	0,0073	0,0073
aus französischen Aktien	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024
aus irischen Aktien	0,0128	0,0128	0,0128	0,0128
aus schwedischen Aktien	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253
aus Schweizer Aktien	0,0264	0,0264	0,0264	0,0264
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0742</b>	<b>0,0742</b>	<b>0,0742</b>	<b>0,0742</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0091	0,0091
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0026	0,0026
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0127	0,0127
aus Schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0198	0,0198
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0442</b>	<b>0,0442</b>
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant) EU-Quellensteuer	0,00			

Die Darstellung der Werte in der steuerlichen Behandlung erfolgt zum Großteil mit vier Nachkommastellen. Gerechnet wird im Tabellenkalkulationsprogramm jedoch mit weiteren Nachkommastellen. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen bei Summen bzw. Zwischensummen kommen.

- 1) -
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KöSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe Punkt 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen die Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.  
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6) Sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.

- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I bzw. II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KöSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

## STEUERLICHE BEHANDLUNG FÜR THESAURIERENDE TRANCHE (ISIN AT0000818000)

TEIL B	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
	mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
<b>Rechnungsjahr: 01.08.2011 - 31.07.2012</b>				
<b>Zuflussdatum: 15.11.2012</b>				
<b>ISIN: AT0000818000</b>				
1. Ordentliches Fondsergebnis	-	-	-	-
<b>2. Zuzüglich:</b>				
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern				
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-	-	-
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-	-	-
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (30%)	-	-	-	-
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	-	-	-	-
3. Ertrag	-	-	-	-
<b>4. Abzüglich:</b>				
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	-	-	-	-
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge	-	-	-	-
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	-	-	-	-
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	-	-	-	-
e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	-	-	-	-
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	-	-	-	-
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	-	-	-	-
5. Verbleibender Ertrag	-	-	-	-
6. Hievon endbesteuert	-	-	-	-
<b>7. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung				-
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	128,90	128,90	128,90	128,90
9. -				
<b>Detailangaben</b>				
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt				
a) Dividenden	-	-	-	-
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	-	-	-	-
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	-	-	-	-
gesamt	-	-	-	-

	Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
<b>Rechnungsjahr: 01.08.2011 - 31.07.2012</b>				
<b>Zuflussdatum: 15.11.2012</b>				
<b>ISIN: AT0000818000</b>				
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) aus Aktien (Dividenden) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	7) 8) 9) 10) 4)	0,0644 - - -	0,0644 - - -	0,0005 - - -
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) aus Aktien (Dividenden) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	10) 11)	0,1074 - - -	0,1074 - - -	0,1074 - - -
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		-	-	0,0639
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG:	12)			
a) inländische Dividenden		-	-	-
b) ausländische Dividenden		-	-	-
gesamt		-	-	-
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13)			
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		-	-	-
c) ausländische Dividenden	14)	-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	-	-	-
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	-	-	-
i) Substanzgewinne (30%)	14) 15)	-	-	-
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		-	-	-
15. Österreichische KEST II auf:	13)			
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	-	-	-
c) ausländische Dividenden		-	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		-	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds		-	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		-	-	-
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
16. Österreichische KEST III auf:				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-	-	-
b) Substanzgewinne		-	-	-
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>17. Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
	mit Option EUR	Natürliche Personen mit Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
<b>Rechnungsjahr: 01.08.2011 - 31.07.2012</b>				
<b>Zuflussdatum: 15.11.2012</b>				
<b>ISIN: AT0000818000</b>				
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
aus dänischen Aktien	0,0128	0,0128	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien	0,0038	0,0038	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
aus schwedischen Aktien	0,0184	0,0184	0,0000	0,0000
aus Schweizer Aktien	0,0289	0,0289	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0644</b>	<b>0,0644</b>	<b>0,0005</b>	<b>0,0005</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
aus dänischen Aktien	0,0103	0,0103	0,0103	0,0103
aus französischen Aktien	0,0035	0,0035	0,0035	0,0035
aus irischen Aktien	0,0183	0,0183	0,0183	0,0183
aus schwedischen Aktien	0,0368	0,0368	0,0368	0,0368
aus Schweizer Aktien	0,0385	0,0385	0,0385	0,0385
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,1074</b>	<b>0,1074</b>	<b>0,1074</b>	<b>0,1074</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0128	0,0128
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0038	0,0038
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0184	0,0184
aus Schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0289	0,0289
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0639</b>	<b>0,0639</b>
19. Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant) EU-Quellensteuer	0,00			

Die Darstellung der Werte in der steuerlichen Behandlung erfolgt zum Großteil mit vier Nachkommastellen. Gerechnet wird im Tabellenkalkulationsprogramm jedoch mit weiteren Nachkommastellen. Dadurch kann es zu Rundungsdifferenzen bei Summen bzw. Zwischensummen kommen.

- 1) -
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KöSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe Punkt 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen die Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben.  
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.09.2008 GZ. RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.04.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.06.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 5) Dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- 6) Sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind.
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.



- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I bzw. II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KöSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).

## ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilshabern und der Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Salzburg, (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten Besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### § 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der Besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilshaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilshaber. Sie hat die Interessen der Anteilshaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilshaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den laut den Besonderen Fondsbestimmungen vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### § 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte, zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den Besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

#### **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilshabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlt, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den Besonderen Fondsbestimmungen angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilshaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

#### **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und/oder auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

#### **§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile**

Der Anspruch der Anteilshaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

#### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

#### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000.-- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

#### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs 2 bzw. § 14 Abs 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den **Spängler Seilern Global Trust**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### § 13 Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank GmbH Zweigniederlassung Wien.

### § 14 Zahlstellen und Anteilscheine

1. Zahlstellen sind die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, Salzburg, und deren Filialen sowie die State Street Bank GmbH Zweigniederlassung Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 erfolgt durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

### § 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilsinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere als auch Anleihen, wobei die Gewichtung abhängig von der Markteinschätzung ist.

- Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- Anteile an Kapitalanlagefonds

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteilen anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen angelegt werden.

- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten. Diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden überwiegend zur Vermögenssicherung verwendet.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein- und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder

- an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
  - von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter Z 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und Z 2 erfüllen, angelegt werden.

#### **§ 17 Anteile von Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - a) beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - b) deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
  - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
  - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
  - c) das Schutzniveau der Anteilsinhaber dem Schutzniveau der Anteilsinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
  - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein- und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

#### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

#### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

#### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

#### **§ 19b Value at Risk**

nicht anwendbar

#### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

#### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

#### **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

#### **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

#### **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

#### **§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR. Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 3,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten EUR-Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### **§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen**

nicht anwendbar

#### **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des nächsten Kalenderjahres. Die Zeit vom 01.10.2005 bis 31.07.2006 ist ein Rumpfrechnungsjahr.

#### **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

#### **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.11. ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

#### **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug**

nicht anwendbar

#### **§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

## **Anhang zu § 16 (Version 0106)** **Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten**

### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen:

**Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:**

<http://www.fma.gv.at/de/pdf/listeger.pdf>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH <sup>1</sup> :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varazdin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

---

<sup>1</sup> „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.



#### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	Schweiz:	EUREX
5.12	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)